

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 19. 10. 2011

Nummer 37

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landeswahlleiter</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 11. 10. 2011, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag . . . . .	711
Bek. 6. 10. 2011, Anerkennung der „Dr. Elke Reimers Stiftung“ . . . . .	690	Bek. 11. 10. 2011, Bundestagswahl 2009; Vernichtung von Wahlunterlagen . . . . .	711
Bek. 10. 10. 2011, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2011 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer . . . . .	690	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 11. 10. 2011, Anerkennung der „Hildesheimer Tafel Stiftung – K.berth“ . . . . .	690	VO 28. 9. 2011, Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schutzdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems . . . . .	711
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 6. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bremer, Kirchlinteln) . . . . .	711
RdErl. 10. 10. 2011, Baugebührenordnung; Preisindexzahl 20220 . . . . .	690	Bek. 6. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk Johannes, Soltau) . . . . .	711
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 11. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Rosdorf) . . . . .	712
RdErl. 5. 10. 2011, Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) . . . . .	691	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
22410 . . . . .		Bek. 5. 10. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Mükro Bioenergie GmbH & Co. KG, Sehnde) . . . . .	712
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		Bek. 6. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Gavendorf GmbH & Co. KG, Wieren) . . . . .	712
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		Bek. 10. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidemark GmbH, Ahlhorn) . . . . .	712
RdErl. 18. 8. 2011, Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG . . . . .	702	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
28200 . . . . .		Bek. 29. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gerhard Holtkamp GmbH & Co. KG, Melle) . . . . .	714
RdErl. 22. 8. 2011, Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände nach § 67 Abs. 2 NWG zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern zweiter Ordnung . . . . .	706	Bek. 7. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Hüsemann, Nordhorn) . . . . .	714
28200 . . . . .		<b>Stellenausschreibungen</b>	714
Bek. 11. 10. 2011, Naturparke . . . . .	710		
Bek. 14. 10. 2011, Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie; Veröffentlichung von Berichtsentwürfen zum Meeresschutz für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Niedersachsen . . . . .	710		

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der „Dr. Elke Reimers Stiftung“****Bek. d. MI v. 6. 10. 2011 — 41.22-11741/E 30 —**

Mit Schreiben vom 6. 10. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 5. 9. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dr. Elke Reimers Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der bildenden Kunst im Stadtgebiet von Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Elke Reimers Stiftung  
Nachmittagsweg 3 B  
30539 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 690

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2011  
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer  
und an der Umsatzsteuer**

**Bek. d. MI v. 10. 10. 2011 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2011 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 532 593 445,79 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 532 592 972,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das zweite Kalendervierteljahr 2011 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2011	72 641 590,00 EUR.
wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2011 gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von	4 122 796,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2011 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 50,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung	74 192 404,00 EUR.
--	--------------------

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2011 ein Betrag von

78 315 250,00 EUR	zur Verfügung.
-------------------	----------------

Der Berechnung ist ein Betrag von 78 315 200,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**3. Schlussbestimmung**

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 690

**Anerkennung der  
„Hildesheimer Tafel Stiftung — K.berth“****Bek. d. MI v. 11. 10. 2011 — 41.22-11741/K 59—**

Mit Schreiben vom 11. 10. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 4. 7. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hildesheimer Tafel Stiftung — K.berth“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung aller dem steuerbegünstigten Satzungszweck entsprechenden Aktivitäten der Hildesheimer Tafel e. V., der Erhalt und die Weiterentwicklung der Hildesheimer Tafel und deren soziale Projekte.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hildesheimer Tafel Stiftung — K.berth  
Cheruskerring 53  
31137 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 690

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration****Baugebührenordnung; Preisindexzahl****RdErl. d. MS v. 10. 10. 2011 — 53 05301 —****— VORIS 20220 —**

**Bezug:** RdErl. v. 8. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 647)  
— VORIS 20220 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 10. 2011 folgende Fassung:

**„Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	110
2.	Wochenendhäuser	97
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	149
4.	Schulen	141
5.	Kindertageseinrichtungen	126
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	126
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	148
8.	Krankenhäuser	164
9.	Versamlungsstätten	126
10.	Hallenbäder	136
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	39
11.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	34
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	26
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	84

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	150
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	92
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	109
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	131
16.	Tiefgaragen	151
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer*)	48
17.1.2	Sonstige Bauart	39
17.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
17.2.1	Bauart schwer*)	41
17.2.2	sonstige Bauart	34
17.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer*)	34
17.3.2	sonstige Bauart	26
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	99
19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
19.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer*)	46

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
19.1.2	sonstige Bauart	32
19.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
19.2.1	Bauart schwer*)	38
19.2.2	sonstige Bauart	30
19.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer*)	30
19.3.2	sonstige Bauart	24
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	24
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	17
22.	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	88
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	40
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	30
24.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	17“.

\*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

An die  
Unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 690

## F. Kultusministerium

### Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v. 5. 10. 2011 — 41-80006/5/1 —

— VORIS 22410 —

**Bezug:** RdErl. v. 10. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238)  
— VORIS 22410 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2011 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6.4.5 werden die Worte „Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik“ durch die Worte „Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.
  - b) In Nummer 6.10 wird die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technische“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technische“ und die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technischer“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technischer“ ersetzt.
  - c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliches Gymnasium“ ersetzt.
    - bb) In den Nummern 9.2 bis 9.4 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
  - d) Nach dem Fünften Abschnitt wird der folgende neue Sechste Abschnitt eingefügt:

#### „Sechster Abschnitt

##### Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen“.

- e) Nach dem neuen Sechsten Abschnitt wird der folgende Siebente Abschnitt eingefügt:

#### „Siebenter Abschnitt

##### Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“.

- f) Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.
2. Der Text vor dem Ersten Abschnitt wird gestrichen.
3. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 2.7 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Für alle Bildungsgänge sind grundsätzlich kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen. In diesen ist auch die Entwicklung der Methoden-, Fach-, Sozial- und Humankompetenzen zu beschreiben.“
  - b) Nummer 2.11 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:  
„Die praktische Ausbildung wird durch die Lehrkräfte vor- und nachbereitet.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

- c) Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 6.4.5 werden die Worte „Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik“ durch die Worte „Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.
  - bb) Es werden der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- d) In Nummer 6.5 werden die Worte „**Berufsbezogener Lernbereich — Praktische Ausbildung —**“ durch die Worte „**Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —**“ ersetzt.
- e) In den Nummern 6.7 und 6.8 werden jeweils der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- f) Nummer 6.10 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technische“ wird durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technische“ und die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technischer“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technischer“ ersetzt.
  - bb) In den Nummern 6.10.1 und 6.10.2 werden jeweils der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- g) In Nummer 6.12 werden der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- h) Nummer 6.13 erhält folgende Fassung:
 

„6.13 Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — mit den Schwerpunkten Nautik, Fischerei und Schiffsbetriebstechnik

6.13.1 Studententafel

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Sport Religion	12
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b> mit den Lernfeldern Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen	25

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen Auf dem Schiff arbeiten und leben	31
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b> mit den Lernfeldern Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen Auf dem Schiff arbeiten und leben	
<b>Insgesamt</b>	<b>68</b>

6.13.2 Praktische Ausbildung im berufsbezogenen Lernbereich — Praxis —

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung auf Seeschiffen mit einer Dauer von 30 Wochen durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler, die Schule und die Ausbildungsstätte schließen einen Vertrag über die praktische Ausbildung ab. Der für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vorgesehene Schiffsoffizier soll Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein.

Während der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule ein Berichtsheft über ihre Tätigkeit zu führen und nach Abschluss eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden in Anwendung von § 22 Abs. 5 BbS-VO von den beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern bewertet.“

i) Nummer 6.14.2 erhält folgende Fassung:

„6.14.2 Stundentafel für den Schwerpunkt Persönliche Assistenz

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden	Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden
Klasse 1		Klasse 2	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport	9	<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport Mathematik	5
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b> mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld	9	<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b> mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personen- bezogen ausführen Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf koordinieren und organisieren	13
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —<sup>1)</sup></b> mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personen- bezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld	18	<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b> Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen im Umfang von insgesamt 20 Wochen durchgeführt.	
<b>Insgesamt</b>	<b>36</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>18</b>

<sup>1)</sup> In der Klasse 1 sollen mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis — als praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen durchgeführt werden.

- j) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7.1.3 Satz 1 wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Worte „Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“ ersetzt.
- bb) Nummer 7.1.4 erhält folgende Fassung:  
„7.1.4 Das Fach Naturwissenschaft wird nur in der Klasse 12 erteilt.“
- cc) Es wird die folgende Nummer 7.3 angefügt:  
„7.3 Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife  
7.3.1 Stundentafel für den Ergänzungsbildungsgang zu der
- Berufsschule für den Ausbildungsberuf.....
  - Berufsfachschule – Altenpflege –
  - Berufsfachschule – Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer –
  - Berufsfachschule – Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Ergotherapie –
  - Berufsfachschule – Informatik –
  - Berufsfachschule – Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz –
  - Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik –
  - Berufsfachschule – Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent –
  - Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent –
  - Schule für Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
  - Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
  - Schule für Logopädin/Logopäde
  - Schule für Physiotherapeutin/Physiotherapeut

- Schule für Diätassistentin/Diätassistent
- Schule für Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin
- Schule für Hebamme/Entbindungspfleger

Fächer	Gesamtwochenstunden
Deutsch/Kommunikation	6 <sup>1)</sup>
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mathematik	
Naturwissenschaft	
Insgesamt	6

<sup>1)</sup> Die Schule, die den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife anbietet, entscheidet in Abstimmung mit der Schule, die den Unterricht für die Berufsausbildung erteilt, welche Fächer mit welchem Stundenumfang unterrichtet werden müssen, um die Voraussetzungen der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 610) zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vereinbarung ist zu dokumentieren.“

- k) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**„Berufliches Gymnasium“.**
- bb) Nummer 9.1.1.1 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 9.1.1.2 bis 9.1.1.4 werden Nummern 9.1.1.1 bis 9.1.1.3.
- dd) In der neuen Nummer 9.1.1.1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
- ee) Die Nummern 9.1.2 und 9.1.3 erhalten folgende Fassung:  
„9.1.2 Projektarbeit

In einem Halbjahr des 12. Jahrgangs der Qualifikationsphase ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur vertieften selbständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Profulfaches „Praxis“ und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfächer zu erstellen. Es können jedoch auch alle weiteren Fächer der Stundentafel in das Projekt einbezogen werden.

#### 9.1.3 Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen führen in der Qualifikationsphase zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung.“

- ff) Die Nummern 9.2 bis 9.4 erhalten folgende Fassung:  
 „9.2 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium – Wirtschaft –

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich – Kernfächer –</b>			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich – Ergänzungsfächer –</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) <sup>1)</sup>	– (4) <sup>1)</sup>
Politik		–	–
Religion	2	2 (4) <sup>1)</sup>	– (4) <sup>1)</sup>
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2 (4) <sup>1)</sup>	2 (4) <sup>1)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich – Profulfächer –</b>			
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling <sup>2)</sup>	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2	2
Insgesamt	33	36 (38)	32 (34, 36)

<sup>1)</sup> Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

<sup>2)</sup> Fachrichtung prägendes Profulfach.

9.3 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium – Technik –

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich – Kernfächer –</b>			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich – Ergänzungsfächer –</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) <sup>1)</sup>	– (4) <sup>1)</sup>
Politik		–	–
Religion	2	2 (4) <sup>1)</sup>	– (4) <sup>1)</sup>
Chemie oder Physik	2	2 (4) <sup>1)</sup>	2 (4) <sup>1)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich – Profulfächer –</b>			
Technik (schwerpunktbezogen) <sup>2)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2
Insgesamt	33	36 (38)	32 (34, 36)

<sup>1)</sup> Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

<sup>2)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

## 9.4 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Gesundheit und Soziales —

## 9.4.1 Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich — Kernfächer —</b>			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich — Ergänzungsfächer —</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) <sup>1)</sup>	— (4) <sup>1)</sup>
Politik		—	—
Religion	2	2 (4) <sup>1)</sup>	— (4) <sup>1)</sup>
Biologie <sup>2)</sup> oder Chemie	2	2 (4) <sup>1)</sup>	2 (4) <sup>1)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich — Profulfächer —</b>			
Agrar- und Umwelttechnologie <sup>3)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

<sup>1)</sup> Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

<sup>2)</sup> Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

<sup>3)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

## 9.4.2 Schwerpunkt Gesundheit—Pflege

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich — Kernfächer —</b>			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich — Ergänzungsfächer —</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) <sup>1)</sup>	— (4) <sup>1)</sup>
Politik		—	—
Religion	2	2 (4) <sup>1)</sup>	— (4) <sup>1)</sup>
Biologie oder Chemie	2	2 (4) <sup>1)</sup>	2 (4) <sup>1)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich — Profulfächer —</b>			
Gesundheit—Pflege <sup>2)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

<sup>1)</sup> Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

<sup>2)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

## 9.4.3 Schwerpunkt Ökotropologie

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich – Kernfächer –</b>			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich – Ergänzungsfächer –</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) <sup>1)</sup>	– (4) <sup>1)</sup>
Politik		–	–
Religion	2	2 (4) <sup>1)</sup>	– (4) <sup>1)</sup>
Biologie oder Chemie <sup>2)</sup>	2	2 (4) <sup>1)</sup>	2 (4) <sup>1)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich – Profulfächer –</b>			
Ernährung <sup>3)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>36 (38)</b>	<b>32 (34, 36)</b>

<sup>1)</sup> Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

<sup>2)</sup> Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

<sup>3)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

## 9.4.4 Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich – Kernfächer –</b>			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich – Ergänzungsfächer –</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) <sup>1)</sup>	– (4) <sup>1)</sup>
Politik		–	–
Religion	2	2 (4) <sup>1)</sup>	– (4) <sup>1)</sup>
Biologie oder Chemie	2	2 (4) <sup>1)</sup>	2 (4) <sup>1)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich – Profulfächer –</b>			
Pädagogik-Psychologie <sup>2)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>36 (38)</b>	<b>32 (34, 36)</b>

<sup>1)</sup> Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

<sup>2)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.“

l) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10.6.3.3 erhält folgende Fassung:

„10.6.3.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Betriebs- und Unternehmensführung

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern	7
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> — <b>Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben</b> — mit den Fächern	
Naturwissenschaft	} 8
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Naturschutz/Landschaftspflege	
Optionale Lernangebote	0–7
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> — <b>Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben</b> — mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	} 8
Unternehmensführung	
Marketing	
Optionale Lernangebote	0–7
<b>Insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>30</b>

<sup>1)</sup> Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.“

bb) Nummer 10.10 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsübergreifenden Lernbereich nach dem Fach „Mathematik“ das Fach „Religion“ eingefügt und in der Spalte „Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges“ die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

bbb) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsbezogenen Lernbereich — Theorie — das Fach „Religion“ gestrichen und in der Spalte „Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges“ die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

cc) In Nummer 10.11 erhält der Berufsbezogene Lernbereich — Theorie — folgende Fassung:

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
<b>„Berufsbezogener Lernbereich</b> — <b>Theorie</b> — mit den Fächern	
Berufsidentität und Qualitätssicherung	6
Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege	15
Lebenswelten und Beziehungen	9
Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung	15
Optionale Lernangebote	5“.

dd) In Nummer 10.12 wird jeweils in der Spalte „Lernbereiche“ das Wort „Berufsbezogener“ gestrichen.

m) In den Nummern 11.1.4 bis 11.1.6 wird jeweils in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich das Wort „Ladung“ durch das Wort „Ladungsumschlag“ ersetzt.

4. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.6 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

b) In Nummer 2.1.11 Buchst. c werden die Worte „sowie bei Zeugnissen am Ende des Berufsvorbereitungsjahres“ gestrichen.

c) Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Zusatzzeugnisse“ durch das Wort „Ergänzungszeugnisse“ ersetzt.

bb) In Nummer 3.3.2 werden nach dem Wort „Berufschulabschluss“ ein Absatz und die Worte „schulischer Teil der Fachhochschulreife“ eingefügt.

cc) Nummer 3.3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.3 Durchschnittsnote

Wird mit dem Abschlusszeugnis oder einem Ergänzungszeugnis die Fachhochschulreife, der schulische Teil der Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bescheinigt, so ist der Vermerk nach Nummer 3.3.2 um den folgenden Zusatz zu ergänzen:

**Durchschnittsnote**  
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	.....	“
-------	-------	---

dd) Die Nummern 3.3.4 und 3.3.5 werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 3.3.6 wird Nummer 3.3.4 und erhält folgende Fassung:

„3.3.4 Abschlusszeugnis und Ergänzungszeugnis der Berufsoberschule

3.3.4.1 Wer an der Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“

Dieser Zusatz ist auch in ein Ergänzungszeugnis aufzunehmen, wenn die Allgemeine Hochschulreife erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 6 zu § 33 BbS-VO erworben wurde.

3.3.4.2 Wer an der Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen (Studiengänge der jeweiligen Fachrichtung eintragen):

3.3.4.2.1 Fachrichtung Technik:

a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge  
Architektur und Innenarchitektur  
Chemie und Lebensmittelchemie  
Geowissenschaften (ohne Geografie)  
Informatik und Wirtschaftsinformatik  
Lebensmitteltechnologie

- Mathematik und Wirtschaftsmathematik  
Physik  
Statistik  
Wirtschaftsingenieurwesen,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:  
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:  
Chemie  
Informatik  
Mathematik  
Physik;
- 3.3.4.2.2 Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:
- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik  
Statistik  
Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge  
Verwaltung und Rechtspflege  
Öffentliche Verwaltung  
Wirtschaftsrecht  
Medienrecht,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- 3.3.4.2.3 Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie:
- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz  
Biochemie  
Biologie  
Biotechnologie  
Chemie und Lebensmittelchemie  
Lebensmitteltechnologie  
Umweltschutztechnik,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:  
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- 3.3.4.2.4 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:
- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Biochemie  
Biologie  
Brauwesen und Getränketechnologie  
Chemie und Lebensmittelchemie  
Lebensmitteltechnologie  
Ökotrophologie,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:  
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I:  
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach;
- 3.3.4.2.5 Fachrichtung Gesundheit und Soziales:
- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Pädagogik, einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik,  
Psychologie  
Biologie  
Biochemie  
Pflégewissenschaften  
Gesundheitswissenschaften  
Sozialwissenschaften,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:  
Sozialpädagogik  
Pflégewissenschaften  
Gesundheitswissenschaften  
jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Sonderpädagogisches Lehramt,
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I.“
- ff) Es wird die folgende neue Nummer 3.3.5 eingefügt:  
„3.3.5 Abschlusszeugnis der Fachschule  
In das Abschlusszeugnis der Fachschule ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:  
„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 11. 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“
- gg) Die bisherige Nummer 3.3.7 wird Nummer 3.3.6 und wie folgt geändert:  
Nach dem Klammerzusatz „(Nds. GVBl. S. 243)“ werden ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 336),“ und nach dem Klammerzusatz „(Nds. MBl. S. 538)“ ein Komma und die Worte „geändert durch RdErl. vom 5. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 691),“ eingefügt.
- hh) Die bisherige Nummer 3.3.8 wird Nummer 3.3.7 und erhält folgende Fassung:  
„3.3.7 Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- 3.3.7.1 Abschlusszeugnis der Fachoberschule  
In das Abschlusszeugnis der Fachoberschule ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:  
„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 1. 10. 2010 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“
- 3.3.7.2 Abschlusszeugnis der Fachschule, einschließlich der Fachschule Seefahrt  
Wird mit dem Abschluss der Fachschule die Fachhochschulreife erworben, ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:  
„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

### 3.3.7.3 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO erworben wurde, zusätzlich folgende Vermerke einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis

---

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1  
Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

vom \_\_\_\_\_ und berechtigt

entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

### 3.3.7.4 Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Besuch des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe und der Praxis

Wer die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife, in das neben den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Zusatz einzutragen ist:

„Das Zeugnis berechtigt nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 2. 6. 2006 — außer in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen — zum Studium an Fachhochschulen.“

### 3.3.7.5 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife ist, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO erworben wurde, zusätzlich folgender Vermerk einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der

---

(Berufsqualifizierende Berufsfachschule)

vom \_\_\_\_\_ :

### 3.3.7.6 Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 3 BbS-VO

Die Schule, die das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis, in das zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Vermerk aufzunehmen ist:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am \_\_\_\_\_ abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

#### **Fachhochschulreife**

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

ii) Nummer 3.3.9 wird gestrichen.

d) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Abgangszeugnis und -bescheinigung

3.4.1 Wer die Schule am Ende eines Bildungsganges — in der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses — verlässt, ohne den Bildungsgang nach Maßgabe der Vorschriften der BbS-VO erfolgreich besucht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis. Auf Antrag kann statt eines Abgangszeugnisses eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt werden.

3.4.2 Wer die Schule vor dem Ende des laufenden Bildungsganges verlässt, erhält auf Antrag ein Abgangszeugnis, wenn eine Bewertung der Leistungen möglich ist.“

e) In Nummer 3.8 werden in der Überschrift das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und in Satz 1 das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

5. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe erworben haben, ein einjähriges berufsbezogenes Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBak ableisten.“

6. Nach dem Fünften Abschnitt wird der folgende neue Sechste Abschnitt eingefügt:

#### „Sechster Abschnitt

#### **Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen**

##### **1. Grundlagen der Gastschulverhältnisse**

Nach den Vorschriften des NSchG können in Niedersachsen für berufsbildende Schulen keine Schulbezirke festgelegt werden, die eine Schülerin oder einen Schüler zum Besuch einer bestimmten berufsbildenden Schule verpflichten. Eine niedersächsische Schülerin oder ein niedersächsischer Schüler kann ihre oder seine Schulpflicht daher auch durch den planmäßigen Besuch einer berufsbildenden Schule eines benachbarten niedersächsischen Schulträgers oder eines anderen Bundeslandes erfüllen.

1.1 Gastschulverhältnisse mit anderen Bundesländern können begründet werden aufgrund von

1.1.1 Rahmenvereinbarungen der Länder (Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder [KMK])

Die KMK hat am 26. 1. 1984, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. 10. 2010, die Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender beschlossen. Sie kann in der laufend aktualisierten Fassung unter ‚kmk.org.de > berufliche Bildung > Beschulung in sog. Splitterberufen‘ abgerufen werden und wird für das Land Niedersachsen in Kraft gesetzt;

- 1.1.2 bilateralen Vereinbarungen mit anderen Ländern;
- 1.1.3 Vereinbarungen einzelner niedersächsischer Schulträger mit einzelnen Schulträgern anderer Bundesländer  
Da auch diese Vereinbarungen Auswirkungen auf die vom Land Niedersachsen zu tragenden Personalkosten bzw. die ggf. vom Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG zu erstattenden Sachkosten haben, ist zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des MK erforderlich.
- 1.2 Gastschulverhältnisse mit niedersächsischen Schulträgern können begründet werden aufgrund von
- 1.2.1 Verordnungen der nachgeordneten Schulbehörde nach § 105 Abs. 3 NSchG  
Vor Erlass einer Verordnung sind die betroffenen Schulträger und Träger öffentlicher Belange zu hören. Die Verordnung darf rückwirkend nur in Kraft gesetzt werden, wenn alle betroffenen Schulträger zustimmen oder aufgrund der besonderen Verhältnisse damit rechnen mussten;
- 1.2.2 bilateralen Vereinbarungen oder durch ständige Praxis einzelner niedersächsischer Schulträger.

## 2. Gastschulbeiträge

2.1 Voraussetzung für die Erhebung und Zahlung von Gastschulbeiträgen von Schulträgern bzw. an Schulträger anderer Bundesländer ist, dass eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt.

2.2 In der in Nummer 1.1.1 zitierten Rahmenvereinbarung der KMK haben die Länder auf die gegenseitige Erstattung von Gastschulbeiträgen verzichtet. Soweit Schulträger Vereinbarungen nach Nummer 1.1.3 treffen, soll angestrebt werden, dass auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wird. In diesem Fall erstattet das Land Niedersachsen dem niedersächsischen Schulträger nach Maßgabe der Nummer 3 die durch die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler entstehenden Sachkosten.

2.3 Ist die Zahlung von Gastschulbeiträgen vereinbart, werden diese von den betroffenen niedersächsischen Schulträgern in Höhe der Personal- und Sachkosten gezahlt bzw. erhoben. Bei der Abrechnung zwischen dem niedersächsischen Schulträger und dem Land Niedersachsen wird pauschal ein Sachkostenanteil von einem Sechstel und ein Personalkostenanteil von fünf Sechsteln des Gastschulbeitrages zugrunde gelegt. Der Personalkostenanteil des Gastschulbeitrages wird zwischen der Landes- schulbehörde und dem niedersächsischen Schulträger abgerechnet.

## 3. Erstattung der Sachkosten durch das Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG

3.1 Voraussetzung für eine Erstattung der Sachkosten

Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 8 NSchG für einen Anspruch auf Erstattung der Sachkosten für die Beschulung nicht niedersächsischer Schülerinnen und Schüler sind erfüllt, wenn

- eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt und
- in der Vereinbarung auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen gegenseitig verzichtet wurde.

Die Erstattung der Sachkosten ist damit nicht möglich für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die lediglich in Einzelfällen aus persönlichen Gründen und nicht planmäßig in Abstimmung mit einem anderen Bundesland oder einem nicht niedersächsischen Schulträger in Niedersachsen beschult werden.

3.2 Höhe der Sachkostenerstattung nach § 105 Abs. 8 NSchG

Die Sachkosten für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler werden den niedersächsischen Schulträgern nach folgenden einheitlichen Sätzen erstattet:

- 3.2.1 je Schülerin oder Schüler einer Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) pro Schuljahr:
- 3.2.1.1 für die Beschulung
- 3.2.1.1.1 im Regelfall: 307 EUR
- 3.2.1.1.2 in Schulgebäuden an einem Ort, der hinsichtlich des Angebots berufsbildender Schulen eine Monoprüfung aufweist: 435 EUR
- 3.2.1.1.3 in Fällen, in denen die Voraussetzungen der Nummer 3.2.1.1.2 erfüllt sind und in denen aufgrund der Bildungsinhalte der Berufsschule für einen Ausbildungsberuf ein überdurchschnittlicher Sachkostenaufwand für Fachpraxiseinrichtungen entsteht: 767 EUR
- 3.2.1.2 für die Internatsunterbringung 128 EUR
- 3.2.2 je Schülerin oder Schüler einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht pro Schuljahr: 1 150 EUR.“

7. Nach dem neuen Sechsten Abschnitt wird der folgende Siebente Abschnitt eingefügt:

### „Siebenter Abschnitt

#### Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

Mit Beschluss vom 20. 11. 1998 i. d. F. vom 27. 6. 2008 hat die Kultusministerkonferenz die „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ beschlossen und darin die Standards für vier Niveaustufen festgelegt. Die Vereinbarung ist durch RdErl. vom 13. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 610, SVBl. S. 449), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 523), für Niedersachsen für unmittelbar verbindlich erklärt worden und damit eine Zertifizierungsmöglichkeit i. S. von § 32 BbS-VO.

Zur Durchführung dieser Zertifizierungsmöglichkeit werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die der KMK-Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung vom 20. 11. 1998 i. d. F. vom 27. 6. 2008 entsprechen, können bei der jeweiligen berufsbildenden Schule einen Antrag auf Zulassung zur Zertifizierungsprüfung stellen.
2. Die NLSchB bildet nach Bedarf bei einer Schule, schul- oder bezirksübergreifend einen Prüfungsausschuss.
3. Zur Vorbereitung der Prüfung nach § 32 BbS-VO wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die über die jährlich landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben entscheidet.
4. Das NLQ wird — unbeschadet der Regelung zu Nummer 2 — mit der organisatorischen, haushalts- und kassentechnischen Abwicklung der Zertifizierungsprüfungen beauftragt.
5. Die Aufgabe der Zertifizierung soll von den beteiligten Lehrkräften und Bediensteten im Rahmen einer Nebentätigkeit geleistet werden. Für diese Nebentätigkeit können pro Schuljahr höchstens folgende Vergütungen gezahlt werden:
 

a) Erstellung eines Aufgabenvorschlages	78,00 EUR
b) je Mitglied der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Prüfung für bis zu 16 Zeitstunden	10,00 EUR pro Zeitstunde
c) Aufsicht über die schriftliche Prüfung pro Prüfling	0,50 EUR
d) Korrektur einer Klausur — Erster Prüfer	13,00 EUR

- |  |           |
|--|-----------|
| e) Korrektur einer Klausur —<br>Zweiter Prüfer               | 6,50 EUR  |
| f) Mündliche Prüfung —<br>je Prüfling und Prüfer             | 6,50 EUR  |
| g) Verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfung pro Prüfling | 1,50 EUR. |
6. Die nach Maßgabe der für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften entstehenden Reisekosten und die sonstigen Materialkosten sollen einen Betrag von 15 EUR pro Prüfling nicht überschreiten.
7. Für die Zertifizierung der Fremdsprachenkenntnisse hat der Prüfling nach Nummer 77.6.2 der Anlage (Kostentarif) zur AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 570), eine Gebühr von 65 EUR zu zahlen. Die Gebühr ist auf das Konto Nr. 106 022 270

des NLQ bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (BLZ 250 500 00) unter Angabe der Buchungsstelle und der besuchten Schule zu überweisen.“

8. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt und wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. Die im Schuljahr 2010/2011 geführte Einführungsphase des Fachgymnasiums wird im Schuljahr 2011/2012 als Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums weitergeführt. Im Schuljahr 2011/2012 wird der 13. Schuljahrgang der Qualifikationsphase nach den vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen beendet.“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 691

## K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

### Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG

RdErl. d. MU v. 18. 8. 2011 — 21-62625/01 —

— VORIS 28200 —

**Bezug:** RdErl. v. 15. 11. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 6)  
— VORIS 28200 —

1. Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden auf Antrag Zuschüsse für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung nach Maßgabe des § 66 NWG. Der Antrag ist an den NLWKN unter Beifügung der von der Prüfstelle beim Niedersächsischen Wasserverbandstag mit einem Prüfvermerk versehenen **Anlage 1** sowie der **Anlage 2** (ohne Nummern 2 und 3) zu stellen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durch den NLWKN, der auch die Auszahlung veranlasst.

Die Ermittlung des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teils des Verbandsgebiets gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 NWG erfolgt anhand der Kennungen nach dem Liegenschaftskataster. Eine Liste der einzubeziehenden Kennungen ergibt sich aus **Anlage 3**. Weitere dementsprechende Kennungen können im Rahmen der Antragstellung und in Abstimmung mit dem Wasserverbandstag berücksichtigt werden.

2. Die Unterhaltungsverbände haben ihre Haushalts- und Kassenführung so einzurichten, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung getrennt nachgewiesen werden und durch Einzelbelege entsprechend der in der Anlage 1 enthaltenen Gliederung prüfbar sind.

Der NLWKN ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu prüfen. Der Unterhaltungsverband hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren und die örtliche Berücksichtigung zu gestatten. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

Ist der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt worden oder hat eine sonstige Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht vorgelegen, so ist der Zuschussempfänger verpflichtet, zu viel gezahlte Beträge zurückzuzahlen. Hinsichtlich der Verzinsung gilt § 44 LHO sinngemäß.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V.  
die Unterhaltungsverbände

Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 702

Unterhaltungsverband/Nr. ....  
Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen nach § 66 NWG

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 66 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

**Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..**

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	<b>Zwischensumme Nrn. 1 bis 3</b>				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit				
	wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08	c			
	wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d			
5 b	Verwaltungskosten	e	XXXXXXXXXXXX		
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Neubeschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis .....EUR — erhaltener Zuschuss .....EUR Summe .....EUR bzw. Kapitaldienst hierfür .....EUR	h			
9	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten .....EUR bzw. Kapitaldienst hierfür .....EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen .....EUR	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j			
11	Versicherungen	k			
12	<b>Summe Nrn. 4 bis 11</b>				

**Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..**

13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Summe < 8 % von Summe Nr. 12 = .....EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l	XXXXXXXXXXXX		
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m	XXXXXXXXXXXX		
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	<b>Summe lfd. Nrn. 13 und 14</b>				
16	Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrags (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)		XXXXXXXXXXXX		
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)			XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX	
Rechnerisch richtig:				Prüfstelle beim Nds. WVT e. V.	
..... (Kassenverwalter)				Sachlich richtig und festgestellt .....	

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngelundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnermäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:
	Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,
	hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,
	Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä.,
	Geschäftsbedarf,
	Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,
	Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Bürozzwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),
	Post- und Fernmeldegebühren,
	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge – vgl. Buchstabe h),
	Mieten und Pachten für Büroräume,
	Reisekosten,
	Beiträge an andere Organisationen,
	Gerichts- und Prozesskosten sowie
	vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1; Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen.
h	Beschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
	Für die Neubeschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien.
	Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.
	Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.
i	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen.
	Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Neuanlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.
	Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8% der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

# Muster

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

\_\_\_\_\_ Datum

Unterhaltungsverband .....

Konto-Nr. .... BLZ .....

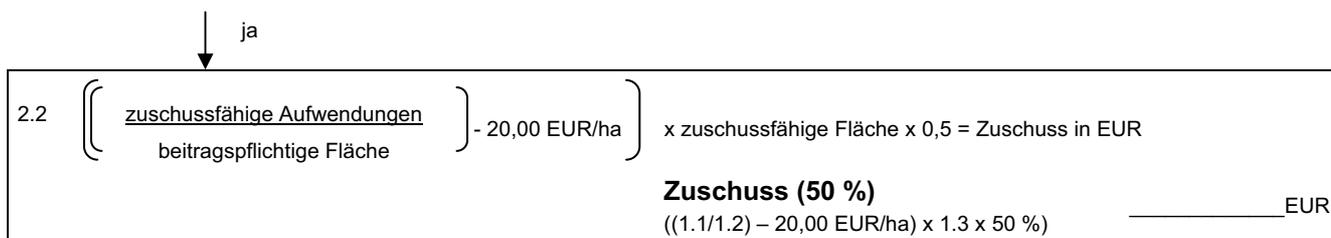
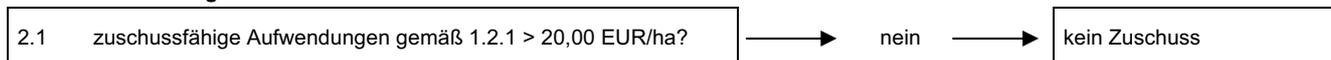
Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses nach § 66 NWG

## Zuschussberechnung nach § 66 NWG für das Jahr 20\_\_

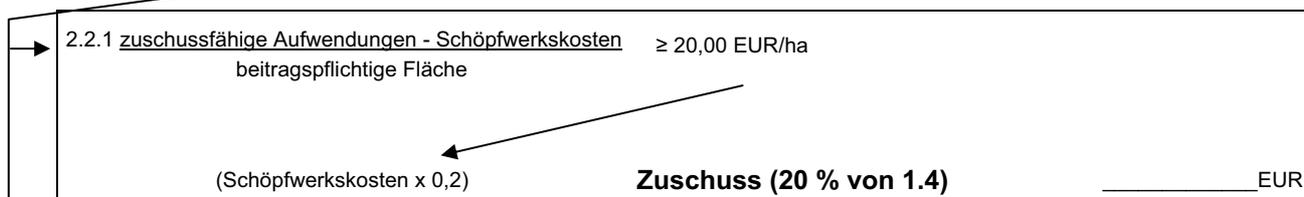
### 1. Grundlagen

1.1	Zuschussfähige Aufwendungen	gemäß Anlage 1	_____ EUR
1.2	beitragspflichtige Fläche		_____ ha
1.2.1	zuschussfähige Aufwendungen/ha	(1.1/1.2)	_____ EUR/ha
1.3	zuschussfähige Fläche		_____ ha
1.4	Schöpfwerkskosten		_____ EUR

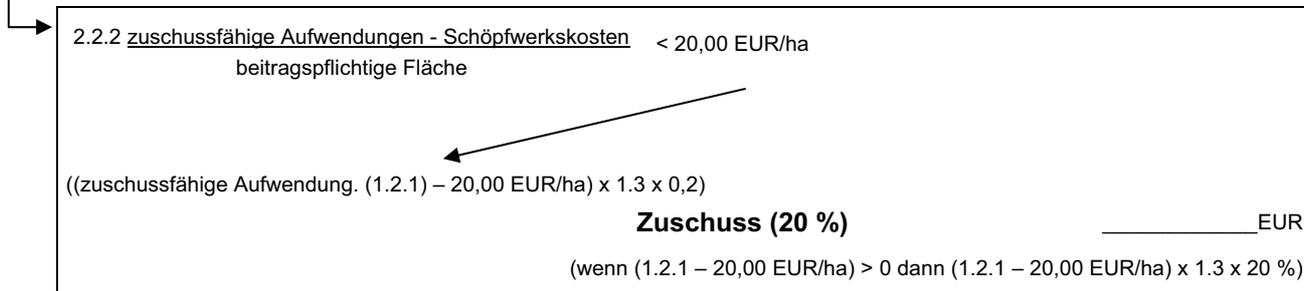
### 2. Berechnung



und wenn



oder alternativ:



### 3. Zahlung

Zuschuss für das HJ ..... Insgesamt: \_\_\_\_\_ EUR

(2.2 + 2.2.1 oder 2.2 + 2.2.2)

Kennung	Bezeichnung
21270	Gebäude und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft
21274	Gebäude und Freifläche, Gewächshaus
21279	Gebäude und Freifläche, andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft
21520	Weg
21610	Ackerland
21620	Grünland
2163 A	Gartenland (teilweise noch vorhandene alte Kennung)
21630	Gartenland
21650	Moor
21660	Heide
2167A	landwirtschaftliche Mischnutzung (teilweise noch vorhandene alte Kennung)
21670	Obstanbaufläche
21680	landwirtschaftliche Betriebsfläche
21690	Brachland
21710	Laubwald
21720	Nadelwald

Kennung	Bezeichnung
21730	Mischwald
21740	Gehölz
21760	forstwirtschaftliche Betriebsfläche
2181 A	Fluss (teilweise noch vorhandene alte Kennung)
21810	Fluss
2182 A	Kanal (teilweise noch vorhandene alte Kennung)
21820	Kanal
21840	Bach
21850	Graben
21860	See
2187 A	Altwasser
21870	Küstengewässer
21880	Teich
21890	Sumpf
21920	Schutzfläche (teilweise noch vorhandene alte Kennung)
21925	Schutzfläche
21950	Unland

**Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände  
nach § 67 Abs. 2 NWG  
zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern  
zweiter Ordnung**

RdErl. d. MU v. 22. 8. 2011 — 21-62003 —

— VORIS 28200 —

**Bezug:** RdErl. v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 99)  
— VORIS 28200 —

1. Für die Unterhaltung der in der Anlage zu § 67 Abs. 2 NWG aufgeführten Gewässer zweiter Ordnung haben die betroffenen Unterhaltungsverbände Kostenbeiträge an den NLWKN zu leisten.

Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die von der durch § 2 Abs. 3 Nds. AGWVG beim Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V. eingerichteten Prüfstelle geprüfte **Anlage 1** oder eine Liste, die von der Prüfstelle dem NLWKN bis zum 31. Mai jeden Jahres zugeleitet wird, mit folgenden Angaben:

- a) den Namen der kostenbeitragspflichtigen Unterhaltungsverbände,
- b) deren jeweilige Gesamtaufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und
- c) die Länge der vom jeweiligen Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung in Kilometer.

Die Kostenbeiträge werden danach vom NLWKN nach der Anlage 1 ermittelt und jeweils zum 30. Juni des Fälligkeitsjahres vereinnahmt.

2. Die Unterhaltungsverbände haben ihre Haushalts- und Kassenführung so einzurichten, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung getrennt nachgewiesen werden und durch Einzelbelege entsprechend der in der **Anlage 2** enthaltenen Gliederung prüfbar sind.

Der NLWKN ist berechtigt, die Voraussetzungen zu prüfen. Der Unterhaltungsverband hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren und die örtliche Besichtigung zu gestatten. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

3. Für das Jahr 2011 ergeht folgende Übergangsregelung:

Durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde § 67 Abs. 2 Satz 3 NWG geändert. Danach erhöht sich der Faktor für die Bemessung des Kostenbeitrags vom Eineinhalbfachen auf das Dreifache. Diese Änderung tritt am 1. 12. 2011 in Kraft. Der Erhöhungsbetrag für Dezember 2011 ist im Dezember 2011 auf der Basis der Kosten des Jahres 2010 festzusetzen und wird unverzüglich fällig.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2011 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V.  
die Unterhaltungsverbände

Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 706

**Muster**

Nds. Landesbetrieb für Wasser-  
wirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
— Betriebsstelle ..... —

.....  
(Datum)

Unterhaltungsverband (UHV) Nr. ....

**Ermittlung des Kostenbeitrags für die vom Land im Verbandsgebiet zu unterhaltenden  
Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 67 Abs. 2 NWG  
für das Jahr 20\_\_**

Grundlage für die Berechnung ist die Mitteilung der Prüfstelle beim Niedersächsischen  
Wasserverbandstag e. V. vom .....

1. Länge der vom Land zu unterhaltenden Gewässer  
zweiter Ordnung im Verbandsgebiet                      km
  
2. Höhe der vom UHV aufgewendeten **Gesamt**-Unterhal-  
tungsaufwendungen für die Gewässer zweiter Ordnung                      EUR
  
3. Länge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer  
zweiter Ordnung                      km
  
4. Berechnung des durchschnittlichen Unterhaltungs-  
aufwands des UHV  
Summe Nr. 2 ..... EUR : Nr. 3 ..... km =                      EUR/km
  
5. Berechnung des Kostenanteils  
Nr. 1 ..... km x Nr. 4 .....EUR/km x 3 ..... EUR
  
6. Bis zum 30. 6. 20\_\_ zu zahlender Betrag                      EUR

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
(Name/Amtsbezeichnung)

**Unterhaltungsverband/Nr. ....**  
**Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 NWG**

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 67 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

**Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..**

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	<b>Zwischensumme Nrn. 1 bis 3</b>				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit		XXXXXXXXXXXX		
	wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08	c	XXXXXXXXXXXX		
	wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d	XXXXXXXXXXXX		
5 b	Verwaltungskosten	e			
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Neubeschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis .....EUR — erhaltener Zuschuss .....EUR Summe .....EUR bzw. Kapitaldienst hierfür .....EUR	h			
9	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten .....EUR bzw. Kapitaldienst hierfür .....EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen .....EUR	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j	XXXXXXXXXXXX		
11	Versicherungen	k			
12	<b>Summe Nrn. 4 bis 11</b>				

**Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..**

13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Summe < 8 % von Summe Nr. 12 = .....EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l			
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m			
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	<b>Summe Nrn. 13 und 14</b>				
16	Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrags (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)				XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX
	Rechnerisch richtig:  ..... (Kassenverwalter)				Prüfstelle beim Nds. WVT e. V. Sachlich richtig und festgestellt  .....

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,</li> <li>hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,</li> <li>Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä.,</li> <li>Geschäftsbedarf,</li> <li>Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,</li> <li>Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,</li> <li>Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Bürozwwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),</li> <li>Post- und Fernmeldegebühren,</li> <li>Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h),</li> <li>Mieten und Pachten für Büroräume,</li> <li>Reisekosten,</li> <li>Beiträge an andere Organisationen,</li> <li>Gerichts- und Prozesskosten sowie</li> <li>vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.</li> </ul>
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1; Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen.
h	Beschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Neubeschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien.</li> <li>Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.</li> <li>Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.</li> </ul>
i	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Neuanlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.</li> <li>Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.</li> </ul>
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

**Naturparke****Bek. d. MU v. 11. 10. 2011 — 51-22270 —**

**Bezug:** RdErl. v. 16. 9. 1996 (Nds. MBl. S. 1149), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4. 12. 2009 (Nds. MBl. S. 1073)

Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden folgende Gebiete zu Naturparken erklärt:

Nr.	Name	Träger
1.	Lüneburger Heide	Verein Naturparkregion Lüneburger Heide e. V. Marktstraße 1 21385 Amelinghausen
2.	Münden	Naturpark Münden e. V. Böttcherstraße 3 34346 Hann. Münden
3.	Harz	Regionalverband Harz e. V. Hohe Straße 6 06484 Quedlinburg
4.	Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land — TERRA.vita	Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land e. V. — TERRA.vita Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
5.	Solling-Vogler im Weserbergland	Zweckverband Naturpark Solling-Vogler Lindenstraße 6 37603 Holzminden
6.	Südheide	Landkreis Celle Naturpark Südheide Trift 26 29221 Celle
7.	Elbhöhen-Wendland	Naturpark Elbhöhen-Wendland e. V. Königsberger Straße 10 29439 Lüchow (Wendland)
8.	Dümmer	Naturpark Dümmer e. V. Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz
9.	Steinhuder Meer	Region Hannover Naturpark Steinhuder Meer Höltystraße 17 30171 Hannover
10.	Weserbergland	Landkreis Hameln-Pyrmont und Landkreis Schaumburg vertreten durch den Landkreis Hameln-Pyrmont Naturpark Weserbergland Süntelstraße 9 31785 Hameln
11.	Elm-Lappwald	Landkreis Wolfenbüttel Naturpark Elm-Lappwald Bahnhofstraße 11 38300 Wolfenbüttel
12.	Wildeshauser Geest	Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen
13.	Internationaler Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen	Verein Internationaler Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen Ordeniederung 1 49716 Meppen

Die Gebiete der Naturparke ergeben sich aus den als **Anlage** beigefügten Übersichtskarten.

Die Naturparke stehen als thematischer Layer im Kartendienst der naturschutzrechtlich besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft in Niedersachsen unter <http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/Gebiete> zur Verfügung.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 710

**Die Anlage (Übersichtskarten) wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Nds. MBl. herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung von der Schlüterschen Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.**

**Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie;  
Veröffentlichung von Berichtsentwürfen zum Meeresschutz  
für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Niedersachsen**

**Bek. d. MU v. 14. 10. 2011 — 24-62189 —**

Am 15. 7. 2008 ist die Richtlinie 2008/56/EG — Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie — (im Folgenden: MSRL) in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten und vorrangig anzustreben, seinen Schutz und seine Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten und eine künftige Verschlechterung zu vermeiden.

Als erste Verfahrensschritte sind für Nord- und Ostsee je drei Berichte zu verfassen:

- Anfangsbewertung der deutschen Nord- und Ostsee,
- Beschreibung eines guten Umweltzustandes für die deutsche Nord- und Ostsee,
- Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Nord- und Ostsee.

Die entsprechenden Berichtsentwürfe liegen vor. Gemäß Artikel 19 MSRL und § 45 i WHG sind diese von den zuständigen Behörden zu veröffentlichen. Innerhalb von sechs Monaten kann die Öffentlichkeit zu den Unterlagen Stellung nehmen.

Die Auftakt-Veranstaltung zur Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung findet **am 14. 10. 2011 in Hamburg** statt.

Die Dokumente werden ab dem 14. 10. 2011 auf der Internetseite [www.meeresschutz.info](http://www.meeresschutz.info) veröffentlicht. Auf dieser Seite wird ein Formular angeboten, mit dem Stellungnahmen und Anregungen an die dort genannte Anschrift übermittelt werden können. Darüber hinaus liegt je ein Exemplar der Berichte **bis einschließlich 19. 4. 2012** bei der Direktion und den nachstehend aufgeführten Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz während der Dienststunden zur Einsicht aus:

- Direktion: Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:  
Standort Brake: Heinestraße 1, 26919 Brake,  
Standort Oldenburg: Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,
- Betriebsstelle Stade: Harsefelder Straße 2, 21680 Stade.

Schriftliche Stellungnahmen können beim

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,  
Sekretariat Bund/Länder-Messprogramm (BLMP),  
Bernhard-Nocht-Straße 78,  
20359 Hamburg,

eingereicht werden.

Weitere Informationen, auch zur Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme, stehen ab dem 14. 10. 2011 auf der neu eingerichteten Internet-Seite [www.meeresschutz.info](http://www.meeresschutz.info) zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 710

**Landeswahlleiter****Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag****Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 10. 2011**  
— LWL 11412/3.6 —

Herr Reinhold Coenen, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages im Wahlkreis 73 (Bersenbrück) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, ist verstorben.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Dr. Harald Noack, Rechtsanwalt und Notar, 37120 Bovenden, Görlitzer Straße 17 (Nummer 31 des Landeswahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 711

**Bundestagswahl 2009; Vernichtung von Wahlunterlagen****Bek. d. Landeswahlleiters vom 11. 10. 2011**  
— LWL 11401/18 —

Der Bundeswahlleiter hat mitgeteilt, dass die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 2 BWO erfolgen kann, soweit sie nicht für ein den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern, Gemeinden und Samtgemeinden bekanntes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Die Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 3 BWO kann ebenfalls erfolgen, sofern sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Die Vernichtung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen.

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der  
Bundestagswahlkreise Nrn. 25 bis 54  
Gemeinden und Samtgemeinden  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 711

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Schutzdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems****Vom 28. 9. 2011**

Aufgrund des § 3 Abs. 1, des § 20 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Schutzdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems vom 16. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1264) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die neu gewidmete und die entwidmete Deichstrecke sind in dem als Anlage 3 zur Verordnung mitveröffentlichten Übersichtslegeplan im Maßstab 1 : 15 000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.“
2. In der Anlage 1 erhält die lfd. Nr. 13 Buchst. c folgende Fassung:
 

„c) zur Hofstelle ‚Uhlenhof‘; der bislang gewidmete linke Schutzdeich am Godensholter Tief von Deich-km 5,575 bis Deich-km 7,155 wird entwidmet.“
3. Es wird die in der **Anlage** abgedruckte Anlage 3 angefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 28. 9. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Glaeseker

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 711

**Die Anlage ist auf der Seite 713  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.****Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Bremer, Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 6. 10. 2011**  
— 00005802-11-020-01 U BS/Dr —

Die Firma Anke Bremer Biogas aus 27308 Kirchlinteln, Kükenmoorer Dorfstraße 3, hat mit Schreiben vom 25. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Kirchlinteln, Heinser Straße, Gemarkung Kükenmoor, Flur 5, Flurstück 93/10, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 711

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Blockheizkraftwerk Johannes, Soltau)****Bek. d. GAA Celle v. 6. 10. 2011**  
— 000046491-11-044-01 U BS/Dr —

Herr Hans-Heinrich Johannes aus 29614 Soltau, Hof Abelbeck 1, hat mit Schreiben vom 18. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit

geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas (Blockheizkraftwerk) am Standort in Soltau, Hof Abelbeck 1, Gemarkung Harber, Flur 4, Flurstück 31/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 711

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Rosdorf)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 11. 10. 2011 — 11-004-01 —**

Die Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf, hat mit Schreiben vom 21. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage i. V. m. mit einer Gaslagerung (Biogasanlage) am Standort „Gemarkung Rosdorf, Flur 28, Flurstück 124“ beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 712

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Mükro Bioenergie GmbH & Co. KG, Sehnde)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 10. 2011  
— H000091373 112/1.4 b)aa)/2 —**

Die Firma Mükro Bioenergie GmbH & Co. KG, Professor-Plüher-Straße 5, 31319 Sehnde, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Standort der Anlage ist 31319 Sehnde, Lühnder Abfindung, Gemarkung Ilten, Flur 8 und 6, Flurstücke 1/1, 1/2, 96/4 und 110/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 712

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Gavendorf GmbH & Co. KG, Wieren)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 10. 2011  
— 4.1LG000039492-29 Ar —**

Die Firma Bio-Energie Gavendorf GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 31. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,46 MW auf dem Betriebsgrundstück in 29568 Wieren, Gemarkung Kroetze, Flur 4, Flurstück 23/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 712

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidemark GmbH, Ahlhorn)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 10. 2011  
— 31201-40211/1-7.2-41 —**

Die Firma Heidemark GmbH, 26197 Ahlhorn, hat mit Antrag vom 18. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für Änderungen ihrer Anlage zum Schlachten von Geflügel in 26197 Ahlhorn, Lether Gewerbestraße 2, Gemarkung Großenkneten, Flur 32, Flurstücke 51/34, 51/42 und 51/39, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Erweiterung der Betriebsteile Produktion, Kistenwäsche und Lager, die Vergrößerung des Sozialbereichs, die Standortänderung der Kläranlage sowie der Neubau von Schutzgastanks und Kälteanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 712



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über Schutzdeiche im  
Regierungsbezirk Weser-Ems vom 28.09.2011  
Az.: 62213-167-001**

**Anlage 3: Godensholter Tief**

**Legende**

-  vorhandene Deichlinie
-  entwidmete Deichlinie
-  neue Deichlinie



1:15 000

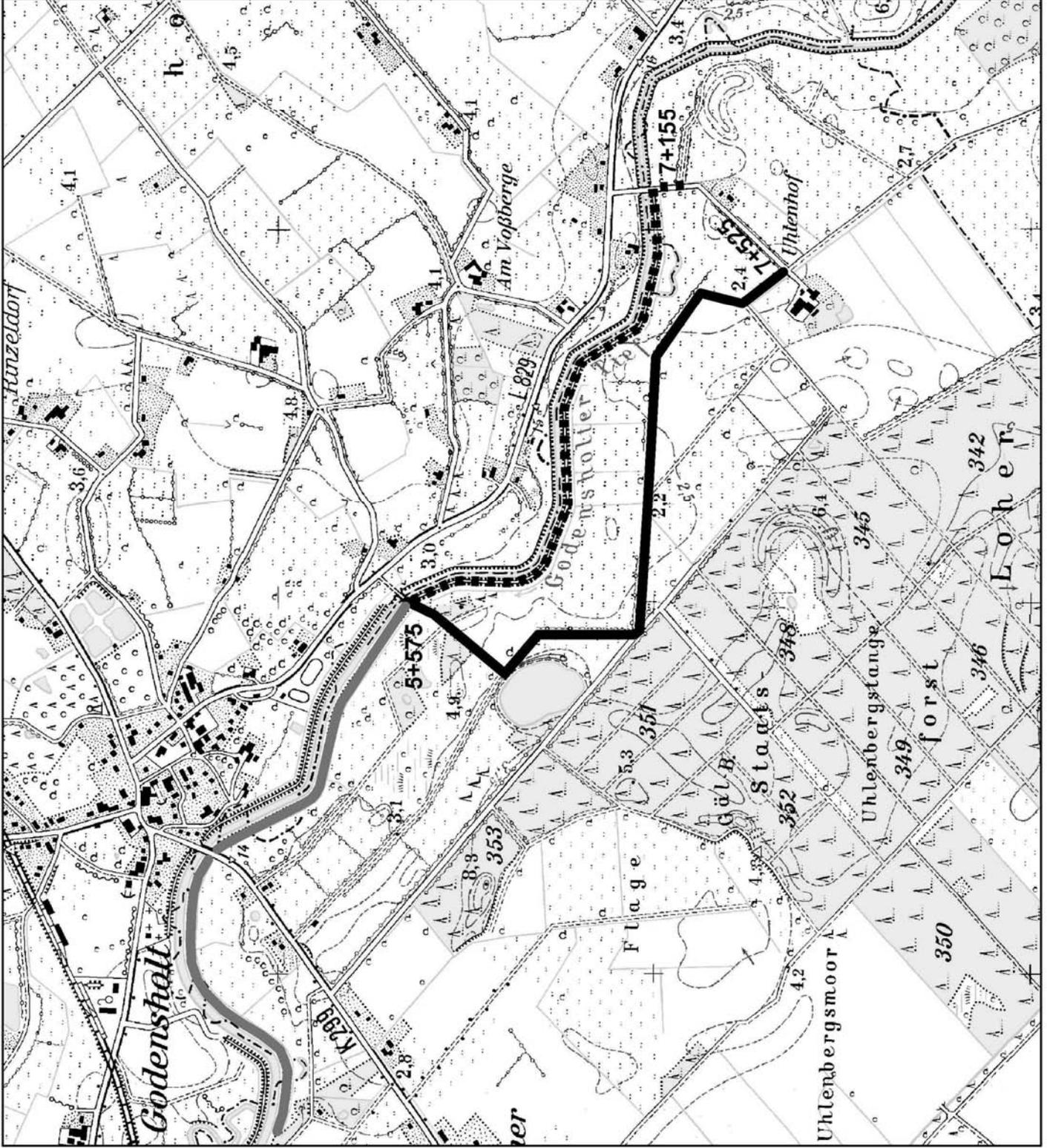
Aufgestellt:  
Willi Schmidt  
Geschäftsbereich II

Leer, 23.09.2011

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung  
© 2011



Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Gerhard Holtkamp GmbH & Co. KG, Melle)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 29. 9. 2011  
— 11-016-01/Ah —**

Die Gerhard Holtkamp GmbH & Co. KG, Betonstraße 19, 49324 Melle, hat mit Antrag vom 30. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,32 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49324 Melle, Gemarkung Oldendorf, Flur 6, Flurstück 46/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 714

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Hüsemann, Nordhorn)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 7. 10. 2011  
— 11-015-01/Ev —**

Herr Bernd Hüsemann, Melleschweg 22, 49531 Nordhorn, hat mit Antrag vom 20. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Gaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49531 Nordhorn, Gemarkung Nordhorn, Flur 36, Flurstücke 244/6, 258/5, 251/5 und 252.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 714

**Stellenausschreibungen**

Der **Landkreis Leer** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Leitung des Fachbereichs Planen, Bauen, Umwelt**.

Zusätzlich zur Fachbereichsleitung ist ab 1. 4. 2012 die Übertragung der Leitung des Planungsamtes vorgesehen.

Die dem Fachbereich zugehörigen Bereiche können dem Organigramm der Kreisverwaltung Leer, das unter [www.landkreis-leer.de](http://www.landkreis-leer.de) (Politik und Verwaltung) abgebildet ist, entnommen werden.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Architektur, Stadt- oder Regionalplanung, Raum- und Umweltplanung oder ein vergleichbares Studium; die Befähigung für das zweite Eingangsamts der Laufbahngruppe 2 — Fachrichtung Technische Dienste — (ehemals höherer bautechnischer Dienst) ist erwünscht.

- Zu Ihrem Aufgabengebiet gehören insbesondere die
- Koordination der Ämter im Fachbereich,
  - Vertretung der Verwaltung in den Kreisgremien und
  - Genehmigung von Flächennutzungsplänen.

Wir erwarten von Ihnen:

- umfassende Kenntnisse des Bau- und Planungsrechts, des dazugehörigen Baunebenrechts sowie des Immissionsschutzrechts und entsprechende berufliche Erfahrung,
- Verhandlungs- und Kooperationsgeschick im Umgang mit allen an der Planung Beteiligten,
- selbständiges, eigenverantwortliches, kooperatives und lösungsorientiertes Arbeiten,
- überdurchschnittliches Engagement und Teamfähigkeit,
- Erfahrung in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- gute allgemeine EDV-Kenntnisse,
- einen Führerschein der Klasse B.

Die Bezahlung erfolgt nach EntgeltGr. 15 TVöD bzw. bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Der Landkreis Leer (165 000 Einwohnerinnen und Einwohner) bietet eine landschaftlich reizvolle Möglichkeit zu leben und zu arbeiten mit einem reichhaltigen Angebot an Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und besitzt durch seine Nähe zur Nordsee einen hohen Freizeitwert. Zum Kreisgebiet gehört auch die Nordseeinsel Borkum. In der Kreisstadt Leer als kultureller Mittelpunkt des Landkreises sind alle weiterführenden Schulen vorhanden.

Weitere Informationen über den Landkreis Leer sind unter [www.landkreis-leer.de](http://www.landkreis-leer.de) abrufbar.

Für eventuelle Rückfragen stehen Herr Erster Kreisrat Rüdiger Reske, Tel. 0491 926-1252, und im Hauptamt Herr Harald Stützer, Tel. 0491 926-1273, gern zur Verfügung.

Der Landkreis Leer ist bemüht, den Frauenanteil in diesen Positionen zu steigern. Insofern sind Bewerbungen von interessierten Frauen willkommen.

Bewerbungen (in Papierform) mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf mit genauen Angaben, insbesondere über den beruflichen Werdegang, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise) werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer.

Diese Ausschreibung sowie wichtige Hinweise zu Bewerbungen beim Landkreis Leer finden Sie auf [www.lkleer.de](http://www.lkleer.de) unter der Rubrik „Stellenangebote“.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 714

Beim **Landkreis Uelzen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates**

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 3 zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung.

Neben der allgemeinen Stellvertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten umfasst der Aufgabenbereich die Leitung des Dezernats I, dem die Stabsstelle Personal-, Organisationsentwicklung und Zentrales Controlling, das Amt für Personal und Zentrale Dienste, das Rechnungsprüfungsamt, das Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht, das Ordnungsamt und das Straßenverkehrsamt zugeordnet sind. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Für die Stelle kommen ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und fundierten betriebs- oder volkswirtschaftlichen und/oder juristischen Kenntnissen in Betracht, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, möglichst in der Kommunalverwaltung, verfügen. Mehrjährige Erfahrung in Führungspositionen ist wünschenswert.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen,
- eine bürgerorientierte Verwaltung engagiert mitzugestalten und
- mit den Gremien des Kreistages vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Erforderlich sind darüber hinaus eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien. Erfahrungen bei der Einführung neuer Steuerungsinstrumente (z. B. Neues Kommunales Rechnungswesen, Kosten-Leistungs-Rechnung) sind erwünscht.

Es wird vorausgesetzt, dass der Wohnsitz im Landkreis Uelzen genommen wird.

Der Landkreis Uelzen fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung. Frauen werden daher ausdrücklich gebeten, sich um die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Landkreis Uelzen (rd. 94 000 Einwohnerinnen und Einwohner) liegt in der Lüneburger Heide und ist Teil der Metropolregion Hamburg. Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in Uelzen. Ein wohnortnahes Angebot an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist vorhanden. Die Anregungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Freizeitgestaltung sind vielfältig.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen und Referenzen sowie Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten werden **bis zum 5. 11. 2011** erbeten an den Landrat des Landkreises Uelzen — persönlich —, Stichwort: Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen. Telefonische Auskünfte erteilt Herr Dr. Blume, Tel. 0581 82-204.

— Nds. MBl. Nr. 37/2011 S. 714

Lieferbar ab April 2011

# Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010  
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG